

# Benutzungsordnung

## für die Goldberghalle der Ortsgemeinde Lingenfeld

### § 1

#### Allgemeines und Zweckbestimmung

- 1) Die Goldberghalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Lingenfeld. Soweit sie nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplans den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Goldberghalle besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Goldberghalle entscheidet die Ortsgemeinde Lingenfeld.
- 3) Eine Überlassung der Goldberghalle vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nicht zulässig.
- 4) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Goldberghalle aufhalten. Mit dem Betreten unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

### § 2

#### Art und Umfang der Gestattung

- 1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen in der Goldberghalle ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung an die Ortsgemeinde ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dieser ist beim Sachbearbeiter bei der Verbandsgemeindeverwaltung – Zimmer 101 – abzugeben oder einzureichen.

Der Antrag auf Überlassung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers, telefonische und ggf. elektronische Erreichbarkeit
- Name und Anschrift eines Verantwortlichen des Veranstalters, der vor und während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss und telefonische Erreichbarkeit
- präzise Bezeichnung der Räumlichkeiten die angemietet werden sollen
- Datum, Art und Dauer der Veranstaltung unter Berücksichtigung aller Zeiten für Vorbereitungen und nachgehende Arbeiten
- die voraussichtliche maximale Besucherzahl
- Angabe des Bestuhlungsplanes nach dem der Aufbau erfolgt

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der zeitliche Eingang der Anträge maßgebend.

- 2) Die Genehmigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Vom Inhalt der Genehmigung und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Ortsgemeinde Lingenfeld schriftlich bestätigt werden. Die Räumlichkeiten der Goldberghalle dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.

Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei kurzfristiger Beantragung von Räumlichkeiten eine Benutzung zu untersagen. Fernmündliche oder mündliche Reservierungen von Räumlichkeiten der Goldberghalle werden nicht berücksichtigt.

### **§ 3 Rücktritt von der Nutzung**

- 1)** Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Vermieterin nicht zu vertreten hat nicht durch, gilt folgendes:
  - a)** Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis vier Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
  - b)** Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens drei Monate vor deren Beginn an, so sind 30 % des Entgeltes zu entrichten.
  - c)** Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Monaten vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50 % des Entgeltes zu entrichten.
  - d)** Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Monate vor deren Beginn an und kann daher die Ortsgemeinde Lingenfeld die Räumlichkeiten nicht mehr weiter vermieten, so ist das volle Entgelt zu entrichten. Bei einer anderweitigen Vermietung sind 50 % des Entgeltes zu entrichten.
- 2)** Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Möglichkeit besteht, die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räumlichkeiten zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
- 3)** Der Ortsgemeinde Lingenfeld steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben wenn,
  - a)** infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), die Goldberghalle nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b)** die Goldberghalle kann aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend oder teilweise geschlossen werden,
  - c)** die Goldberghalle aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
  - d)** bei öffentlichen Notständen,
  - e)** der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
  - f)** wenn die Ortsgemeinde Lingenfeld nach Erteilung der Genehmigung von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Rheinland-Pfalz besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt erbeiführt.
- 4)** Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Ortsgemeinde ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Ortsgemeinde vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so löst dies keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
- 5)** Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben e) – f) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Ortsgemeinde dadurch erleidet, dass die Goldberghalle während der genehmigten vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Entgelt weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Ortsgemeinde bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

#### **§ 4 Hausrecht**

- 1) Das Hausrecht der Goldberghalle steht der Ortsgemeinde, der/dem zuständigen Sachbearbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung, sowie der/dem Beauftragten der Ortsgemeinde (i.d.R. dem Hausmeister) zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister (oder eine von der Ortsgemeinde beauftragten Person) ist bei Nichteinhaltung seiner Anweisungen befugt, den/ die Benutzer aus der Goldberghalle zu verweisen.
- 2) Den von der Ortsgemeinde Beauftragten ist während den Übungsstunden oder zu Veranstaltungen freier Eintritt zu gewähren.

#### **§ 5 Rauchverbot**

- 1) In der Goldberghalle ist in allen Räumlichkeiten (Sporthalle, Foyer, Vereinsräume, Umkleidekabine, Küche, Flure und Sanitäranlagen) das Rauchen strikt verboten.
- 2) Ausnahmen vom Rauchverbot werden seitens der Ortsgemeinde Lingenfeld nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe von 150,00 € seitens der Ortsgemeinde Lingenfeld geahndet und zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Lingenfeld gemeldet. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Veranstalter verantwortlich.

#### **§ 6 Umfang der Benutzung**

- 1) Die Benutzung der Goldberghalle (Sporthalle) wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzungsplan geregelt (§ 7).
- 2) Jede Benutzung der Sporthalle ist in dem ausgelegten Überwachungsbuch festzuhalten. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der verantwortliche Sportlehrer bzw. Übungsleiter die Belegung in das in der Sporthalle (Regieraum) ausliegende Überwachungsbuch einträgt. Festgestellte Mängel sind in diesem Buch zu vermerken und außerdem dem Hausmeister oder einem Beauftragten der Ortsgemeinde mitzuteilen. Gravierende Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum folgenden Tag, 8.00 Uhr, bei dem für die Halle verantwortlichen Personen anzuzeigen. Der Hausmeister hat auf vollständige und sorgfältige Eintragung zu achten.
- 3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten (Sporthalle) durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
- 5) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.
- 6) Nach Abschluss der Benutzung sind die benutzten Räume in einem einwandfreien Zustand zu versetzen. Der Benutzer hat insbesondere dafür zu sorgen, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten alle Wasserentnahmestellen geschlossen und die gesamte Beleuchtung ausgeschaltet sind. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen und/ oder der Verbrauch von Wasser/ Strom bei Nichtbeachtung sind von den Benutzern zu tragen.

#### **§ 7 Benutzerplan**

- 1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch die Grundschule und Realschule plus sowie durch Vereine und Verbände im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt sind. Hierbei werden die Belange anderer Gruppierungen angemessen berücksichtigt.

- 2) Die Mieter sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde umgehend mitzuteilen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten der Goldberghalle besteht nicht.
- 4) Pro Übungseinheit **sollen mindestens 10 Teilnehmer** anwesend sein. Mit Genehmigung der Ortsgemeinde Lingenfeld kann die Mindestteilnehmerzahl unterschritten werden.
- 5) Die Trainingszeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass die Sporthalle und die Nebenräume wie zum Beispiel Toilette, Dusch- und Umkleieräume spätestens um 22.45 Uhr geräumt und verlassen sind.
- 6) Der Benutzungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und möglichen neuen Anträgen von Interessenten jeweils am Jahresende überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis jeweils bis zum Jahresende befristet.

## § 8 Pflichten der Benutzer

- 1) So weit die Pflichten der Mieter nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- 2) Die Mieter müssen die Goldberghalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Mieter müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Goldberghalle so gering wie möglich gehalten werden. Die Beleuchtung darf nur eingeschaltet werden, wenn dies notwendig ist. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist das Licht auszuschalten.
- 3) Die Benutzung der Goldberghalle und deren Einrichtungen sind auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Die vorhandenen Tische, Stühle und Bühnenteile dürfen **nicht** ins Freie gebracht werden.
- 4) Der für die Veranstaltung zutreffende Bestuhlungsplan ist vom Veranstalter zwingend einzuhalten. Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem jeweiligen in der Genehmigung festgelegten Bestuhlungsplan. Die festgelegten Besucherzahlen (konform den genehmigten Bestuhlungsplänen und der Versammlungsstättenverordnung) dürfen nicht überschritten werden. Die Bestuhlung bei Veranstaltungen darf nur entsprechend den behördlich genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgen. Die in den behördlich genehmigten Bestuhlungsplänen gemachten Vorgaben sind einzuhalten. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert werden, in den Plänen nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden. Für den stören freien Ablauf der Veranstaltung ist der Mieter verantwortlich.  
Maßgebend sind die Bestuhlungspläne, die beim Sachbearbeiter der Verbandsgemeinde oder dem Hausmeister der Goldberghalle eingesehen werden können. Soll von diesen abgewichen werden, ist ein eigener Bestuhlungsplan einzureichen. Selbst erstellte Bestuhlungspläne müssen von der Kreisverwaltung Germersheim (Bauamt) genehmigt werden. Ohne behördlich genehmigten Bestuhlungsplan wird für die Veranstaltung durch die Verbandsgemeinde Lingenfeld keine Genehmigung ausgestellt.
- 5) Die Mieter verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthalle von den verantwortlichen Trainern oder Beauftragten, die im Besitz eines Schlüssels sind, ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auch während der Nutzungszeit Unbefugte keinen Zutritt zur Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume haben.

- 6) Die beantragten Räumlichkeiten werden grundsätzlich vom Hausmeister oder von den Beauftragten der Ortsgemeinde rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem Benutzer übergeben. Dieser hat sich vor der Benutzung von einem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten (einschließlich Inventar und Außenanlage) zu überzeugen. Sind bis zu Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Geräte als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Etwaige Beanstandungen sind dem Hausmeister bei der Übergabebegehung vor der Veranstaltung bzw. der Endabnahme nach der Veranstaltung anzuzeigen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
- 7) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden und unverzüglich zu dokumentieren.
- 8) Werden Beschädigungen oder übermäßige Verschmutzungen durch die Ortsgemeinde bzw. den Hausmeister festgestellt, die nicht gemeldet wurden, kann der letzte Nutzer dafür haftbar gemacht werden.
- 9) Die technischen Apparaturen des Regieraums sowie die Trennvorhänge zwischen den Hallenteilen dürfen nur von den Lehrern oder Übungsleiter bedient werden. Diese Räume sind für den Aufenthalt von Lehrern und Übungsleiter bestimmt und verschlossen zu halten.
- 10) Der Auf- und Abbau der NIVOflex – mobilen Podest Bühne darf nur von geschultem Personal vorgenommen werden. Die Nutzung der mobilen – NOVIflex Podest Bühne muss bei Antragstellung mitgeteilt werden.
- 11) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen.
- 12) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- 13) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken auf den Parkplätzen und Notparkplätzen Sorge zu tragen. Rettungswege und Feuergassen sind unbedingt freizuhalten. Widerrechtlich in Rettungswegen parkende Fahrzeuge werden nötigenfalls kostenpflichtig abgeschleppt. Die Vorschriften der STVO sind zu beachten und einzuhalten.
- 14) Bei Veranstaltungen mit großem Besucherandrang muss der Veranstalter einen Toilettendienst einrichten, der für Sauberkeit auf den WC`s sorgt.

## **§ 9**

### **Schlüssel der Goldberghalle**

- 1) Die Mieter erhalten gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen oder mehrere Schlüssel. Die Ausgabe der Schlüssel wird im Einzelfall durch die Verbandsgemeindeverwaltung geregelt.
- 2) Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet. Innerhalb des Vereins oder einer Sportgruppe ist die Weitergabe an im Belegungsplan gemeldete Übungs- oder Wettkampfleiter bzw. dessen Stellvertreter gegen Nachweis und im Rahmen der genehmigten Übungszeiten möglich. Bei Nichtbeachtung kann die Rückgabe des / der Schlüssel/s verlangt werden
- 3) Bei Verlust des/der Schlüssel/s, der unverzüglich dem/der Sachbearbeiter/in der Verbandsgemeinde mitzuteilen ist, haftet der Mieter/Nutzer für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage. Dazu gehören eventuell auch die Kosten für das Auswechseln der gesamten Schließanlage und die erforderlichen Schlüssel. Jeder Mieter/Nutzer hat eine Schlüsselversicherung vorzulegen. Der Nachweis für die Schlüsselversicherung hat innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe der Benutzungsordnung für bisherige Nutzer und für neue Nutzer innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Belegungsplan zu erfolgen.

## **§ 10 Ordnungsvorschriften**

- 1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch die Benutzer nach § 1 Abs. 1 setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters und Stellvertreters voraus. Sie sind der Verbandsgemeindeverwaltung jährlich zum 01.03. und 01.07. namentlich mit einer Telefonnummer zu benennen. Einer der beiden muss während des gesamten Übungs- und Wettkampfbetriebes anwesend sein. Beide müssen vor der erstmaligen Benutzung der Halle eingewiesen sein. Er hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Das betreten der Sporthalle ohne einen gemeldeten Übungsleiter ist nicht gestattet, dieser hat auch als letzter die Halle zu verlassen.
- 2) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- 4) Matten sind vor und nach der Benutzung, soweit sie nicht auf Wagen oder Rollen gefahren werden können, zu tragen. Sie dürfen nicht geschleift werden.
- 5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von der Rolle entlastet werden.
- 6) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- 7) Soweit eigene Sportgeräte verwendet und in die Sporthalle eingebracht werden sollten, bedarf es der Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde übernimmt für eingebrachte Gegenstände keine Haftung. Die Unterbringung dieser Sportgeräte geschieht auf eigene Gefahr des Eigentümers.
- 8) Die zulässige Platzzahl der **Tribüne** beträgt **280 Personen**. Sie darf nicht überschritten werden. Die Tribüne ist nach der Benutzung wieder einzufahren. Das Ein- und Ausfahren der Tribüne muss mit besonderer Sorgfalt geschehen.
- 9) Für das Wechseln der Kleider und der Schuhe stehen die vorhandenen Umkleieräume zur Verfügung. Der Zutritt zu ihnen ist nur zusammen mit dem Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter für die am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter. Für Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 10) Nach Benutzung der Sporthalle sind Umkleieräume, Dusch- und Waschräume (Abstellen der Wasserhähne) vom Lehrer oder Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter zu kontrollieren. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die von ihm betreute Klasse oder Gruppe. Das Licht ist unmittelbar nach Beendigung der Übungsstunde, Training bzw. Wettkampf zu löschen.
- 11) Sowohl beim Übungsbetrieb wie auch bei sportlichen Veranstaltungen ist der Verzehr von Speisen und Getränken aller Art in der Sporthalle und ihrer Nebenräume, einschließlich Zuschauertribüne, **nicht** erlaubt. Das Abstellen von Fahrrädern in der Halle ist ebenfalls **nicht** erlaubt. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.
- 12) Bei Veranstaltungen ist die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter / Kerzen in Gläsern als Tischdekoration, sowie die

Verwendung von offenem Feuer in der dafür vorgesehen Küche zum Warmhalten von Speisen (z.B. Rechauds).

- 13)** Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
- a)** Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung des Hausmeisters nicht vorgenommen werden.
  - b)** Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden.
  - c)** Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zum imprägnieren.
  - d)** Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
  - e)** Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- 14)** Werbemaßnahmen bei Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ortsbürgermeister (oder den Ortsgemeinderat) zulässig.
- 15)** Bei sportlichen Veranstaltungen mit Zuschauern sind die Bestimmungen des Brandschutzes zu beachten. Es sind außerdem ausreichend Ordner einzusetzen, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.
- 16)** Die Heizungseinrichtung und Fenster dürfen nur von dem von der Ortsgemeinde Beauftragten betätigt werden.

## **§ 11**

### **Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung**

- 1)** Die Goldberghalle steht den Vereinen und Verbänden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- 2)** Unter der Kostenfreiheit nach Absatz 1 fällt neben der Entgelt- und mietfreier Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlage und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- 3)** Kostenfreie Benutzung wird dabei jedoch nur gewährt, wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden und nur Vereinen und Verbänden innerhalb der Ortsgemeinde und des Einzugsgebietes der Verbandsgemeinde.
- 4)** Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Eine außergewöhnliche Verunreinigung wird i.d.R. bei Rückübergabe der Räumlichkeiten durch den Hausmeister bzw. eine von der Ortsgemeinde bestimmte Person festgestellt und dokumentiert. (s. § 8, Absatz 6)

## **§ 12**

### **Benutzungsentgeltes**

- 1)** In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, werden für die Benutzung ein Benutzungsentgelt und eine Kautions erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.

- 2) Das Entgelt wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt und ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Die Ortsgemeinde Lingenfeld behält sich vor, bei Sportveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen die Mehraufwendungen zu Ersatz anzufordern, die z.B. durch Überstunden des Personals, durch die Mehraufwendungen für Strom, Heizung und Wasser sowie durch die zusätzliche Reinigung der Räumlichkeiten und der Nebenräume nachweislich entstehen.
- 3) Über den Erlass des Entgeltes (z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen) entscheidet der Ortsgemeinderat bzw. der Ortsbürgermeister oder zuständige Beigeordnete nach rechtzeitigem Antrag. Bei Berechnung des Entgelts gilt als Benutzungsentgelt der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Goldberghalle.
- 4) Das Benutzungsentgelt und die Kautions sind 14 Tage vor der Veranstaltung entweder bar in der Kassenstelle der Verbandsgemeinde zu entrichten oder an die Verbandsgemeindekasse Lingenfeld, IBAN: DE 95 48514400026001008 – SWIFT – BIC: MALADE51KAD bei der Sparkasse Germersheim – Kandel, Zweigstelle Lingenfeld, zu überweisen. Sollte das Entgelt und die Kautions bei Abholung des Schlüssels noch nicht eingegangen sein, wird dieser nicht ausgegeben. Der Eingang des Entgeltes wird von der Verbandsgemeindeverwaltung überprüft.
- 5) Das Ein- und Ausräumen der Halle ist Sache des Benutzers, wobei das Wegräumen der Tische und Stühle unmittelbar nach der Veranstaltung erfolgen muss. Falls ein zusätzlicher Tag für Auf- oder Abbau benötigt wird, so ist dies bei Antrag auf Nutzung der Halle anzugeben. **Der Mietzins für einen Auf- und Abbau Tag beträgt 50 % des Mietzinses für die Nutzung.**

### § 13 Wirtschaftsbetrieb

- 1) Bei Veranstaltungen der Vereine und Verbände in der Goldberghalle ist die Bewirtschaftung in eigener Regie nur in der Sporthalle und im Foyer möglich. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Die Nutzung der Flure für Bewirtungszwecke ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Grill, Fritteuse, Brat- oder Kochgeräten ist ebenfalls in den Fluren nicht erlaubt. Zur Bewirtschaftung kann die Küche (inklusive der Nebenräume) vom Mieter ohne Geschirr, Besteck, sonstigem Küchenzubehör und elektrischen Geräten zum pfleglichen Gebrauch genutzt werden.
- 2) Bei Sportveranstaltungen mit Bewirtschaftung ist vom zuständigen Verein dafür Sorge zu tragen, dass das Verbot des Verzehrs von Speisen und Getränken in der Sporthalle eingehalten wird. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verein für evtl. Beschädigungen und zusätzlichen Reinigungsaufwand.
- 3) Bei Veranstaltungen, an denen eine Bewirtung in eigener Regie erfolgt, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass der Boden vor und hinter der Theke in geeigneter Weise abgedeckt wird, so dass eine Beschädigung des Bodens ausgeschlossen ist. Bei Nutzung von Kühlschränken sind zum Schutz des Fußbodens wasserdichte Unterlagen zu nutzen. Die Abdeckfolie wird vom Mieter gestellt.
- 4) Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter am Veranstaltungstag das notwendige Inventar. Über die Übergabe und Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis durch den Hausmeister erstellt. Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten; er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
- 5) Der Hausmeister ist nicht berechtigt, Gegenstände gleich welcher Art, für den Veranstalter anzunehmen. Diese sind während der Vorbereitungszeit dem Veranstalter direkt zu übergeben.
- 6) Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde aus der Selbstbewirtschaftung durch den Veranstalter sind ausgeschlossen.
- 7) Die Mieter haben für die notwendigen Genehmigungen, insbesondere Schankerlaubnis und Vorlage der Gesundheitszeugnisse selbst zu sorgen.



## **§ 14 Garderobe**

Die Garderobe wird durch den Veranstalter betrieben.  
Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke, Geld, Wertsachen und sonstiges Privateigentum wird eine Haftung der Ortsgemeinde grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 15 Reinigung**

Der Benutzer hat die Räumlichkeiten nach Ende der Benutzung besenrein zu hinterlassen. Geeignetes Gerät stellt die Ortsgemeinde zur Verfügung. Für die ordnungsgemäße, gründliche, vorgeschriebene und notwendige Endreinigung ist vom Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Reinigungsunternehmen das von der Ortsgemeinde für die Reinigung der Goldberghalle beauftragt wurde, ein Termin zu vereinbaren. Die Kosten für die Grundreinigung werden dem Veranstalter von dem Reinigungsunternehmen in Rechnung gestellt.

Die (Besen) Grundreinigung hat in **unmittelbarem Anschluss** an die Benutzung zu erfolgen. Eine evtl. folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden. Die Reinigung ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiterbenutzung jederzeit möglich ist.

Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß gereinigt, wenn sie vom Hausmeister oder von dem Beauftragten der Ortsgemeinde abgenommen wurden. Der anfallende Müll ist ebenfalls vom Benutzer nach der Veranstaltung zu entsorgen.

Wird einer eventuellen Aufforderung zur Nachreinigung nicht oder nicht in ausreichendem Maße gefolgt, kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers die Reinigung durchführen lassen.

## **§ 16 Haftung**

- 1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
- 2) Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Ortsgemeinde auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.
- 3) Der Mieter haftet, ohne dass die Ortsgemeinde Lingenfeld den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
- 4) Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theater-Garderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Ortsgemeinde Lingenfeld keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Ortsgemeinde Lingenfeld die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
- 5) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde Lingenfeld von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Goldberghalle und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Lingenfeld und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Ortsgemeinde Lingenfeld und deren Bediensteten oder Beauftragte.

Wird die Ortsgemeinde wegen seines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter verpflichtet, die Ortsgemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Ortsgemeinde verursacht wurde. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 6) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 7) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

#### **§ 17 Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Ortsgemeinde die Nutzung der Räumlichkeiten der Goldberghalle zeitlich befristen oder dauernd untersagen. Dies kann für einen Verein, eine Vereinigung, sonstige Benutzer oder Einzelpersonen gelten. Der Mieter ist auf Verlangen der Ortsgemeinde, der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in der Verbandsgemeindeverwaltung, sowie der/dem Beauftragten der Ortsgemeinde (i.d.R. dem Hausmeister) zur sofortigen Räumung der Goldberghalle verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Entgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.  
Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 05.06.2007 tritt dann außer Kraft.

Lingenfeld, den 24.11.2014

---

Leuthner  
Ortsbürgermeister